

TEIL B: TEXT

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7 gelten unverändert zu soweit zutreffend.

Zusätzlich wird folgende textliche Festsetzung für den Geltungsbereich aufgenommen:

1. **VOLLGESCHOSSE, GESCHOSSFLÄCHENZAHL, GESCHOSSFLÄCHE**

(§ 20 BauNVO - in der Fassung vom 23.01.1990)

Gemäß § 20 Abs. 3, Satz 2 BauNVO sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und ihrer Umfassungswände, die nicht Vollgeschosse sind, ganz zur Ermittlung der Geschoßfläche mitzurechnen.

Hinweis: Im Rahmen der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 wird die Waldfläche auf den Flurstücken 27/57 und 19/2 (Voßberg 10) ersatzlos gestrichen. Es erfolgt die Festsetzung dieser Flurstücke als „Reines Wohngebiet“ gemäß § 3 BauNVO (Siehe Planzeichnung).